

Wahlausschreiben zur Wahl des Personalrates in Gruppenwahl
(§ 6 Wahlordnung zum HmbPersVG)

Der Wahlvorstand für die Wahl _____
des Personalrates bei _____ (Datum)

_____ Ausgehängt am: _____
(Dienststelle)

Abgenommen am: _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrates bei _____
(Dienststelle)

1. Nach § 14 HmbPersVG ist bei _____ ein aus _____ Mitgliedern bestehender Personalrat zu wählen. Hiervon wählen in getrennten geheimen Wahlgängen (Gruppenwahl) die Beamtinnen und Beamten _____ Vertreter, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Vertreter.

2. **Wählen können** nur die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Dienststelle, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Aufgenommen in dieses Verzeichnis werden alle am (letzten) Wahltag wahlberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Dienststelle, es sein denn, dass ihre Wahlberechtigung ruht (§ 11 HmbPersVG).

3. Eine Abschrift des **Wählerverzeichnisses** und die Wahlordnung liegen ab sofort bis zum Abschluss der Stimmabgabe bei _____ während der Dienstzeit/Kernarbeitszeit zur Einsicht aus. (Stelle/n der Auslage)

4. *Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses* können nur innerhalb einer Woche nach Erlass dieses Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

5. Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zu ihrer Benennung einzureichen. Die Wahlvorschläge

der Wahlberechtigten müssen für die Gruppe der Beamten von mindestens _____ und für die Gruppe der Arbeitnehmer von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Wahlvorschläge, die Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, die nicht wählbar sind (§ 12 und § 13 HmbPersVG), nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen oder nicht fristgerecht eingereicht worden sind, sind ungültig. Letzter Tag der Einreichungsfrist ist der _____.

Gewählt werden kann nur, wer wählbar ist und in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gruppenvertreter zu wählen sind.

Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind mit

1. dem Familien- und Vornamen,
2. dem Geburtsdatum,
3. der Beschäftigungsstelle,
4. der Gruppenzugehörigkeit

nach laufender Nummer untereinander aufzuführen.

Jede und jeder Angehörige des öffentlichen Dienstes kann für die Wahl des Personalrats nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und für nur einen Wahlvorschlag benannt werden. In jedem Wahlvorschlag soll angegeben werden, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand sowie zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber oder ist der benannte Unterzeichner verhindert, gelten die Unterzeichner in ihrer Reihenfolge als berechtigt. In jedem von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag können Wahlberechtigte der Dienststelle neben Unterzeichnern oder an deren Stelle als berechtigt benannt werden. Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

6. Zur Entgegennahme von Einsprüchen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses oder sonstigen Erklärungen, die dem Wahlvorstand gegenüber abzugeben sind, sowie von Wahlvorschlägen ist jedes Mitglied des Wahlvorstandes – bei Verhinderung des Mitglieds das jeweilige Ersatzmitglied – berechtigt.

7. Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der/den gleichen Stelle(n) wie dieses Wahlausschreiben ausgehängt.

8. Die Stimmabgabe findet für die

- a.) Beamtinnen und Beamten am _____ von _____ bis _____ Uhr,
- b.) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am _____ von _____ bis _____ Uhr
in _____ statt.

9. Wahlberechtigten, die zu der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, gestattet der Wahlvorstand auf Antrag die Stimmabgabe durch **Briefwahl**. Der Wahlvorstand übergibt oder übersendet den Wahlberechtigten die Wahlvorschläge, einen Stimmzettel mit Freiumschlag sowie auf Antrag eine Abschrift des Wahlausschreibens. Zur Briefwahl ist der Stimmzettel unter Verwendung des Freiumschlags so rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übergeben oder zu übersenden, dass er bis zum Abschluss der Wahl vorliegt.

10. Für die bei _____ beschäftigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes hat der Wahlvorstand **Briefwahl beschlossen** (§ 16 Absatz 1 Wahlordnung). Eines Antrages nach Nummer 9 bedarf es nicht.

11. Das Wahlergebnis wird am _____ ab _____ Uhr in _____ in öffentlicher Sitzung des Wahlvorstands festgestellt.

12. Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens _____.

(Unterschrift)
Vorsitzender

(Unterschrift)

(Unterschrift)